

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

06.06.2023
Nummer 891

Satzung des Zentrum für Innovative Energiesysteme (ZIES) der Hochschule Düsseldorf vom 06.06.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert vom 12.07.2019 (GV.NRW S. 377) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Leitung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Finanzierung
- § 7 Personal
- § 8 Satzungsänderung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 – RECHTSSTELLUNG

Das Zentrum für Innovative Energiesysteme – nachfolgend ZIES genannt – ist eine „Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung“ der Hochschule Düsseldorf gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 HG. Die Gründung erfolgte nach der positiven Stellungnahme des Senats vom 2.11.2004 und gemäß dem Beschluss des Rektorats zur Einrichtung des ZIES vom 20.10.2004.

§ 2 – ZIELSETZUNG

(1) Mit dem ZIES verfolgt die Hochschule Düsseldorf die Zielsetzung, einen maßgeblichen Beitrag zur Etablierung innovativer Energiesysteme, zum nachhaltigen Klima- und Ressourcenschutz und zum Gelingen von Energie- und Rohstoffwende zu leisten und das Profil der Hochschule Düsseldorf in diesen Bereichen zu stärken.

(2) Im Einzelnen leiten sich daraus im Kontext von innovativen und nachhaltigen Energiesystemen sowie von nachhaltigem Klima- und Ressourcenschutz folgende Ziele ab:

1. Forschung, Entwicklung und praktische Umsetzung innovativer und nachhaltiger Ziele, Strategien, Konzepte und Technologien
2. Hochschulweite Bündelung von Kompetenzen sowie inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit
3. Wirksame Außendarstellung als Kompetenzzentrum sowie Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit
4. Ausbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs
5. Wissenstransfer in Richtung Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Hochschule selbst

§ 3 – AUFGABEN

(1) Zur Erreichung der unter § 2 genannten Ziele nimmt das ZIES in drei Bereichen nachfolgend genannte Aufgaben wahr:

1. Forschung und Transfer
 - a) Akquisition und Durchführung von Forschungs- und Transferprojekten, insbesondere auch solcher unter Beteiligung mehrerer Mitglieder bzw. Hochschulangehörigen
 - b) Kooperationen mit hochschulinternen sowie regionalen, überregionalen und internationalen Akteur*innen
 - c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch die Einbindung von Studierenden und Absolvent*innen in F&T-Projekte und die Betreuung von Promotionen
 - d) Wissenstransfer
 - i) in Richtung Wissenschaft z.B. durch Beiträge zur Weiterentwicklung des Erkenntnisstandes in Form von Publikationen
 - ii) in Richtung Wirtschaft z.B. durch Beratungs- und Weiterbildungsangebote
 - iii) in Richtung Gesellschaft z.B. durch Schülerlabore
 - iv) in Richtung Hochschule z.B. durch die Unterstützung beim hochschulinternen Klimaschutzmanagement

2. Lehre
 - a) Unterstützung fachbereichsübergreifend genutzter Lehrangebote
 - b) Impulsgeber für die Weiterentwicklung bestehender und die Schaffung neuer Studiengänge u.a. im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der LRK der HAWen in NRW.
3. Außendarstellung durch Öffentlichkeitsarbeit sowie Marketingaktivitäten für das ZIES in Zusammenarbeit mit der für die externe Kommunikation zuständigen Stelle in der Verwaltung, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das Dezernat für Marketing und Kommunikation.

§ 4 – LEITUNG

- (1) Die Leitung des ZIES obliegt gemäß der Stiftungsvereinbarung über die Errichtung der „Zentrum für innovative Energiesysteme Stiftung“ vom 1.6.2004 einem/einer Stiftungsprofessor*in.
- (2) Der/Die Stiftungsprofessor*in führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte des ZIES. Der/Die Leiter*in informiert die Mitglieder regelmäßig über aktuelle Entwicklungen, insbesondere, wenn besondere Herausforderungen, z.B. Konflikte, finanzielle Engpässe, personelle Probleme o.Ä., absehbar sind.
- (3) Die Mitglieder des ZIES wählen auf Vorschlag des/der Leiter*in des ZIES mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihrer Mitte eine*n stellvertretende*n Leiter*in des ZIES. Die Amtszeit des/der stellvertretenden Leiters/Leiterin beträgt zwei Jahre. Seine/Ihre Wiederwahl ist möglich. Sein/Ihr Rücktritt ist zulässig, wobei die Amtszeit andauert, bis ein/eine Nachfolger*in bestimmt ist.
- (4) Der/Die Leiter*in des ZIES ist berechtigt, Aufgaben an den/die stellvertretende*n Leiter*in des ZIES zu übertragen, temporär oder dauerhaft und in gegenseitigem Einvernehmen. Die Mitglieder des ZIES sind darüber zu informieren.

§ 5 – MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der/die Stiftungsprofessor*in ist Mitglied im ZIES.
- (2) Mitglied im ZIES können weiterhin Hochschullehrer*innen der Hochschule Düsseldorf werden, wenn sie im Sinne von § 2 und § 3 in Forschung und/oder Lehre an der Hochschule Düsseldorf tätig sind. In Anlage 1 zu dieser Satzung sind diejenigen Personen aufgeführt, die neben dem aktuellen Stiftungsprofessor mit Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied im ZIES werden.
- (3) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt auf Antrag an den*die Leiter*in des ZIES und auf Vorschlag des/der Leiters*Leiterin des ZIES durch Beschluss der bisherigen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit aller Stimmen der bisherigen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt
 - a) auf Antrag des Mitglieds.
 - b) automatisch bei Beendigung der Mitgliedschaft der Hochschule Düsseldorf gemäß § 9 HG.
 - c) auf Antrag der Leitung des ZIES und durch Beschluss der übrigen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder.
 - d) aus wichtigem Grunde, durch Beschluss der übrigen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Neben ihrer Tätigkeit im Sinne von § 2 und § 3 in Forschung und/oder Lehre unterstützen und beraten die Mitglieder die Leitung des ZIES.

(6) Im Rahmen einer mindestens halbjährlich stattfindenden Mitgliederversammlung, initiiert durch die Leitung des ZIES, erfolgt ein Austausch unter den Mitgliedern über inhaltliche, organisatorische und personelle Angelegenheiten des ZIES.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfassendes Gremium des ZIES. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch per Umlaufverfahren gefasst werden. Die Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form tagen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht in der Satzung anderweitig geregelt. Bezüglich Fristen und Formen orientiert sich die Mitgliederversammlung an anderen Gremien der Hochschule Düsseldorf. Die Mitgliederversammlung kann dafür auch eine eigene Ordnung verfassen.

(8) Die Mitglieder des ZIES können auf Antrag aus der Mitgliedschaft mit 2/3 Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder über Maßnahmen zur Innenstrukturierung des ZIES (z.B. Einführung oder Änderung von Untergliederungen) entscheiden. Hierfür verwendete Bezeichnungen erfolgen in einer in Wissenschaft und Forschung üblichen Art und Weise. In der Innen- und Außendarstellung ist die Verbundenheit mit dem ZIES geeignet zum Ausdruck zu bringen (z.B. durch die nachgestellte Formulierung „im ZIES“).

§ 6 – FINANZIERUNG

(1) Die im Institut tätigen Hochschullehrer*innen bringen sich nach eigenem Ermessen mit ihrer Labor- und Lehrgebietsausstattung in Form von Infrastruktur und durch die von ihnen eingebrachte Arbeitskraft ein.

(2) Das ZIES finanziert sich aus

- a) den Erträgen die durch die Anlage des Stiftungsvermögens der „Zentrum – für – innovative – Energiesysteme – Stiftung“ generiert werden. Die konkrete Verwendung ergibt sich aus der Stiftungsvereinbarung
- b) durch die Einwerbung bzw. Durchführung von Projekten,
- c) Einwerbung von Spenden,
- d) Fördermittel der hochschulinternen Forschungsförderung,
- e) anderen Mittel, die dem ZIES zufließen.

Anteilige Projektpauschalen und Overhead für ZIES-Projekte werden gemäß den aktuell jeweils an der Hochschule Düsseldorf geltenden Regelungen dem ZIES zur Verfügung gestellt. Gewinne aus wirtschaftlichen (BgA-)Projekten werden auf eine zentrale ZIES-Kostenstelle überführt. Die ZIES-interne Verwendung von Gewinnen, Projektpauschalen und Overhead zur Nutzung für ZIES-Zwecke wird zum Zeitpunkt der Mittelverfügbarkeit von der geschäftsführenden Leitung im Einvernehmen mit den Mitgliedern geregelt.

(3) Die Mitglieder können für gemeinschaftliche Aktivitäten, insbesondere die Außendarstellung des ZIES, gemeinschaftlich zu finanzierende Budgets z.B. im Rahmen der Mitgliederversammlung beschließen, um für die Durchführung der Aktivitäten Planungssicherheit zu schaffen. Die Art der Finanzierung ist im Einvernehmen zu beschließen. Aus dem Kreis der beteiligten Mitglieder ist eine Person zu benennen, die für die zweckbestimmte Verausgabung der Gelder sorgt.

(4) Die Hochschule stellt eine angemessene räumliche Unterbringung für den in der Stiftungsvereinbarung genannten Personenkreis sicher. Sie gewährleistet im Rahmen der Haushaltsdurchführung die sachgerechte Verbuchung von Overhead / Gemeinkosten, sowie den Zufluss auf diesen Bereich entfallender Drittmittelanteile.

§ 7 – PERSONAL

(1) Personal, das neben dem/der Stiftungsprofessor*in aus dem ZIES-Stiftungsvermögen oder Erträgen daraus oder gemeinschaftlich aus Mitteln der Mitglieder ganz oder anteilig finanziert wird, ist entsprechend der anteiligen Finanzierung durch das ZIES der Organisationseinheit ZIES zugeordnet. Fachvorgesetzte*r dieses Personals ist für den Finanzierungsanteil aus dem ZIES der*die Leiter*in des ZIES, verbunden mit der Entscheidungsbefugnis über den anteiligen Personaleinsatz entsprechend § 29 (3) HG.

(2) Dem ZIES als Organisationseinheit können weitere Mitarbeitende und Hilfskräfte zugeordnet werden. Fachvorgesetzter dieses Personals ist ebenfalls der*die Leiter*in des ZIES.

§ 8 – SATZUNGSÄNDERUNG

Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag des/der Leiters/Leiterin im Benehmen mit den Mitgliedern und unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben wie einer Beschlussfassung durch den Senat.

§ 9 – IN-KRAFT-TRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 09.05.2023.

Düsseldorf, den 06.06.2023

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

Anlage 1

Personen, die neben dem aktuellen Inhaber der ZIES-Stiftungsprofessur (Prof. Dr.-Ing. Mario Adam) mit Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied im ZIES werden (alphabetisch sortiert):

- Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Grote-Ramm
- Prof. Dr. rer. nat. Stefan Kaluza
- Prof. Dr.-Ing. Eike Musall
- Prof. Dr.-Ing. Matthias Neef
- Prof. Dr.-Ing. Franziska Schaube
- Prof. Dr.-Ing. André Stuhlsatz
- Prof. Dr.-Ing. Holger Wrede
- Prof. Dr.-Ing. Thomas Zielke

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.